

Geschäftsverteilung 2026
für den richterlichen Dienst beim Amtsgericht Ebersberg

Das Präsidium des Amtsgerichts Ebersberg hat am **18. DEZ. 2025** unter Mitwirkung der unterzeichnenden Richterinnen und Richter folgende Verteilung der Geschäftsaufgaben für den richterlichen Dienst zum 01.01.2026 beschlossen:

I. Zuständigkeiten

1. <u>Direktorin des Amtsgerichts Leiding</u>	Kennzahl Erhebungseinheit
1.1. die keinem anderen Richter übertragenen Aufgaben	
1.2. richterliche Aufgaben nach dem Beratungshilfegesetz	
1.3. Verfahren nach § 9 Abs. 1 StrEG	
1.4. Grundbuchsachen	
1.5. Strafsachen gemäß dem im Teil III unter 3. beschriebenen Turnus	<u>10002</u>
1.6. Strafsachen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Geschäftsverteilungsplans in Kennzahl d. Erhebungseinheit 10002 anhängig waren	
1.7. Richterliche Entscheidungen nach dem PAG gemäß dem in Teil III unter 4. beschriebenen Turnus	
1.8. Aufgaben des Richters nach § 163c StPO	
1.9. Ermittlungsrichter, soweit diese Aufgaben nicht dem Referat 4 in Ziffer 4.5. zugewiesen sind	

1. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Hübner

2. Vertreter:

- Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Gellhaus

	<u>Kennzahl</u> <u>Erhebungseinheit</u>
2. <u>Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Gellhaus:</u>	
2.1. Schöffengericht und	<u>30001</u>
2.2. erweitertes Schöffengericht	<u>40001</u>
2.3. Jugendschöffengericht	<u>70001</u>
2.4. Strafsachen gemäß dem im Teil III unter 3. beschriebenen Turnus	<u>10003</u>
2.5. Strafsachen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Geschäftsverteilungsplans in Kennzahl d. Erhebungseinheit 10003 anhängig waren	
2.6. Richterliche Entscheidungen nach dem PAG gemäß dem in Teil III unter 4. beschriebenen Turnus	
2.7. Aufgaben des Strafrichters nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	
2.8. Rechtshilfe in Strafsachen	
2.9. Betreuungssachen und Pflegschaftssachen für Volljährige und vormundschaftsgerichtliche Sachen für Volljährige, Buchstaben A - E	

1. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Bergmann

2. Vertreter:

- Direktorin des Amtsgerichts Leiding

	<u>Kennzahl</u> <u>Erhebungseinheit</u>
3. <u>Richterin am Amtsgericht Bergmann:</u>	
Betreuungssachen und Pflegschaftssachen für Volljährige und vormundschaftsgerichtliche Sachen für Volljährige, Buchstaben F-Z	

1. Vertreter:

- Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Gellhaus

2. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Sundarp

		Kennzahl Erhebungseinheit
4. <u>Richterin am Amtsgericht Hübner:</u> <i>(derzeit in Elternzeit)</i>		
4.1. Nachlasssachen	<u>17</u>	
4.2. Jugendstrafsachen	<u>50001</u>	
4.3. Schulversäumnisse und OWi originär Jugendliche/Heranwachsende betreffend	<u>60004</u>	
4.4. Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen		
4.5. Jugendbußgeldsachen, die nach dem 31.07.2022 eingegangen sind	<u>60002</u>	
4.6. Rechtshilfe in Jugendstraf- und -bußgeldsachen		
4.7. Vormundschaftsgerichtliche Sachen gem. § 34 Abs. 2, 3 JGG		

1. Vertreter:

- für Ziff. 4.1.: Direktorin des Amtsgerichts Leiding
- für Ziff. 4.2. – 4.7.: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin
Gellhaus

2. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Bergmann

		Kennzahl Erhebungseinheit
5. <u>Richterin am Landgericht Reinicke</u>		
5.1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß dem im Teil III unter 1. beschriebenen Turnus	<u>19</u>	
5.2. Sollten bereits erledigte Verfahren der Kennzahl Erhebungs- einheit 10 wieder anhängig werden oder sind in erledigten Verfahren noch richterliche Tätigkeiten veranlasst, ist für die Endziffern 0 – 4 die Kennzahl Erhebungseinheit 17 und für die Endziffern 5 – 9 die Kennzahl Erhebungseinheit 19 zuständig.		
5.3. Wohnungseigentumssachen, die nach dem 20.05.2018 eingegangen sind	<u>21</u>	

1. Vertreter:

- Direktorin des Amtsgerichts Leiding

2. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Hübner

6. <u>Richterin am Amtsgericht Sonneck</u>	Kennzahl Erhebungseinheit
Familiensachen einschließlich Rechtshilfe in Familiensachen gemäß dem im Teil III unter 2. beschriebenen Turnus	18

1. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Dr. Wolfe

2. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Schmidt

7. <u>Richterin am Amtsgericht Schmidt</u>	Kennzahl Erhebungseinheit
7.1 Familiensachen einschließlich Rechtshilfe in Familiensachen gemäß dem im Teil III unter 2. beschriebenen Turnus	13
7.2 Bearbeitung der zum 31.10.2025 in der Erhebungseinheit 11 bereits laufenden Verfahren, bei denen der Familienname des jeweiligen Antragstellers mit den Buchstaben J – Z beginnt nach entsprechender Umschreibung, soweit das jeweilige Verfahren nicht bereits verhandelt wurde oder bis einschließlich 20.11.2025 bereits terminiert ist (entsprechend der anliegenden Liste)	

1. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Dr. Wolfe

2. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Sonneck

8. Richterin am Amtsgericht Sonneck	Kennzahl Erhebungseinheit
8.1 Familiensachen einschließlich Rechtshilfe in Familiensachen gemäß dem im Teil III unter 2. beschriebenen Turnus	<u>12</u>
8.2 Sollten bereits erledigte Verfahren der RGA 12 wieder anhängig werden oder sind in erledigten Verfahren noch richterliche Tätigkeiten veranlasst, ist für die Endziffern 1-6 die RGA 12 und für die Endziffern 7-0 die RGA 11 zuständig.	

1. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Schmidt

2. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Dr. Wolfe

9. Richterin am Amtsgericht Dr. Wolfe	Kennzahl Erhebungseinheit
Familiensachen einschließlich Rechtshilfe in Familiensachen gemäß dem im Teil III unter 2. beschriebenen Turnus	<u>11</u>

1. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Sonneck

2. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Schmidt

<u>10. Richterin am Amtsgericht Stumpfegger</u>	Kennzahl Erhebungseinheit
10.1. Verkehrsbußgeldsachen und alle Verkehrsbußgeldsachen, die vor dem In-Kraft-Treten des Geschäftsverteilungsplans beim Amtsgericht Ebersberg eingegangen sind, soweit diese Aufgaben nicht der Referat 4 in Ziffern 4.4. und 4.6. zugewiesen sind	<u>20023</u>
10.2. übrige Bußgeldsachen und OWi originär, soweit diese Aufgaben nicht dem Referat 4 in Ziffern 4.4. und 4.6. zugewiesen sind	<u>20013</u>
10.3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß dem im Teil III unter 1. beschriebenen Turnus	<u>18</u>
10.4. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die bis zum 30.11.2025 unter der Kennzahl Erhebungseinheit 17 bzw. 19 anhängig waren, nach Umschreibung gemäß der anhängenden Liste	

1. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Sundarp

2. Vertreter:

- Richterin am Landgericht Reinicke

<u>11. Richterin am Amtsgericht Sundarp</u>	Kennzahl Erhebungseinheit
11.1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß dem im Teil III unter 1. beschriebenen Turnus	<u>17</u>
11.2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die bis zum 30.11.2025 unter der Kennzahl Erhebungseinheit 19 anhängig waren, nach Umschreibung gemäß der anhängenden Liste	
11.3. Sollten bereits erledigte Verfahren der Kennzahl der Erhebungseinheit 10 wieder anhängig werden oder sind in erledigten Verfahren noch richterliche Tätigkeiten veranlasst, ist für die Endziffern 0 – 3 die Kennzahl Erhebungseinheit 17 und für die Endziffern 4 – 9 die Kennzahl d. Erhebungseinheit 19 zuständig	

1. Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Stumpfegger

2. Vertreter:

- Richterin am Landgericht Reinicke

12. Den Vorsitz im erweiterten Schöfengericht führt Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Gellhaus.

Seine Vertreterin ist Direktorin des Amtsgerichts Leiding.

Zweite Richterin im erweiterten Schöfengericht ist Richterin am Amtsgericht Sonneck, bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Bergmann.

13. Nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG kann das Prozessgericht die Parteien für einen Güteversuch vor einen Güterichter verweisen.

Als Güterichterin ist bestimmt: Richterin am Landgericht Reinicke

Die Abgabe eines Gütegerichtsverfahrens durch bzw. an ein anderes Amtsgericht im Bezirk des Landgerichts München II ist möglich, sofern es am Gericht bzw. am ersuchenden Gericht keinen Güterichter gibt und ein Güterichter des Amtsgerichts Ebersberg bzw. des anderen Gerichts Übernahmebereitschaft erklärt.

II. Weitere Vertretungsregelung

Bei Verhinderung des 1. bzw. 2. Vertreters vertreten sich die Richter in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem Lebensjüngeren. Das Dienstalter im Sinne dieser Regelung bestimmt sich nach dem Tag der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit, bei Richtern auf Probe der Ernennung zum Richter auf Probe. Dementsprechend ergibt sich bei Verhinderung des ständigen Vertreters nachstehende Reihenfolge der weiteren Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Sundarp
2. Richterin am Amtsgericht Schmidt
3. Richterin am Amtsgericht Stumpfegger
4. Richterin am Amtsgericht Sonneck
5. Richterin am Amtsgericht Hübner
6. Richterin am Amtsgericht Dr. Wolfe
7. Richterin am Amtsgericht Bergmann
8. Richterin am Landgericht Reinicke
9. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Gellhaus
10. Direktorin des Amtsgerichts Leiding

III. Turnus

1. Turnusregelung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1.1. Turnusverteilung

1.1.1. Die Eingänge, die bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen, Rechtshilfe in Zivilsachen sowie Anträge auf Prozesskostenhilfe und im selbständigen Beweisverfahren betreffen, werden im getrennten Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der Richtergeschäftsauflage, beginnend mit der niedrigen Ordnungszahl verteilt. Dabei werden die in das Zivilprozessregister einzutragenden Neueingänge sowie die Abgaben und Verweisungen innerhalb des Amtsgerichts Ebersberg, die in Papierform eingehen, in der Einlaufstelle zusammengefasst und mit einer fortlaufenden Nummerierung (= Eingangszahl) versehen. Die Eingangslistenapplikation (ELA) und der Eingangskorb in forumSTAR sind täglich zweimal ca. um 10:00 Uhr und 13:30 Uhr auf Neueingänge zu sichten. Elektronische Eingänge werden zu diesen Zeitpunkten in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangslistenapplikation (ELA) nach der Verarbeitung der Papiereingänge entsprechend behandelt. Die Eingangszahl wird über beide Eingangsarten weitergeführt. Diese beginnt neu jeweils am Anfang eines jeden Jahres ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangsstempels des Amtsgerichts Ebersberg.

1.1.2. Dabei nehmen ab In-Kraft-Treten des Geschäftsverteilungsplans am Turnus der **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** einschließlich der **Anträge auf Prozesskostenhilfe** die Richtergeschäftsauflagen wie folgt teil:

- | | |
|----------|--|
| 1.1.2.1. | die Kennzahl Erhebungseinheit 19 mit 5 |
| 1.1.2.2. | die Kennzahl Erhebungseinheit 18 mit 3 |
| 1.1.2.3. | die Kennzahl Erhebungseinheit 17 mit 2 |
| 1.1.2.4. | die Kennzahl Erhebungseinheit 19 mit 4 |
| 1.1.2.5. | die Kennzahl Erhebungseinheit 18 mit 3 |
| 1.1.2.6. | die Kennzahl Erhebungseinheit 17 mit 2 |

Danach beginnt der Turnus wieder von vorne.

1.1.3. Die Eingänge, die Anträge auf Erlass von **Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen** betreffen, werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der Richtergeschäftsauflage, beginnend mit der niedrigen Ordnungszahl verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird. Dabei nehmen die Erhebungseinheiten 17 und 19 mit jeweils einem Verfahren pro Turnus teil.

1.1.4.	Die Eingänge, die Anträge auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens außerhalb eines bereits anhängigen Streitverfahrens betreffen, werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der Richtergeschäftsaufgabe, beginnend mit der niedersten Ordnungszahl verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird. Dabei nehmen die Kennzahlen Erhebungseinheiten 17 und 19 mit jeweils einem Verfahren pro Turnus teil.
1.1.5.	Die Eingänge, die Anträge auf Rechtshilfe in Zivilsachen (ohne Familiensachen) betreffen, werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der Richtergeschäftsaufgabe, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird. Dabei nehmen die Kennzahlen Erhebungseinheiten 17 und 19 mit jeweils einem Verfahren pro Turnus teil.
1.2. Regelungen für die Anrechnung auf den Turnus:	
1.2.1.	Diejenige Richtergeschäftsaufgabe, in der eine Sache abschließend erledigt wurde, bleibt für deren weitere Bearbeitung (z. B. Verfahren nach §§ 731, 887, 888 ZPO etc.) ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
1.2.2.	Nach Abtrennung einer Klage, Widerklage oder Teilen hiervon bleibt die zunächst befasste Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.
1.2.3.	Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe erhobene Klagen oder verfahrenseinleitende Anträge eines der Beteiligten werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Richtergeschäftsaufgabe behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.
1.2.4.	Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren, das im Turnus nicht erfasst wird. Dies gilt entsprechend für das weitere Verfahren nach einem Grundurteil, nach einem sonstigen Vorbehalturteil, nach einem gerichtlichen Vergleich u. a.
1.2.5.	Hauptinterventionen (§ 64 ZPO) gehören ohne Anrechnung auf den Turnus in diejenige Richtergeschäftsaufgabe, bei welcher der Hauptprozess anhängig ist bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat.
1.2.6.	Nach Rückkunft der Akten von Rechtsmittelgerichten, nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht, nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Ebersberg, bei Neuaufnahme einer Sache, die nach der Aktenordnung weggelegt war, oder für Folgeentscheidungen in einer weggelegten Sache ist die früher mit der Sache befasst gewesene

	Richtergeschäftsauflage zur weiteren Behandlung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
1.2.7.	Wird nach vorangegangenem Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsacheklage anhängig, so ist für diese die Richtergeschäftsauflage unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der das Arrest- oder Verfügungsverfahren anhängig war oder ist. Dies gilt auch, wenn sich die Anträge des Vor- und Hauptsacheprozesses nur teilweise entsprechen. Bei Ansprüchen aus § 648 BGB ist die Richtergeschäftsauflage auch für eine nachfolgende Werklohnklage zuständig.
1.2.8.	Für Schadensersatzklagen aus § 945 ZPO ist die Richtergeschäftsauflage des Hauptsacheprozesses unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.
1.2.9.	Für Vollstreckungsabwehr-, Drittwiderrandspruchs-, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie für Streitigkeiten aus rechtskräftigen Vergleichen ist unter Anrechnung auf den Turnus die Richtergeschäftsauflage zuständig, die das Urteil erlassen hat bzw. den Vergleich protokolliert hat.
1.2.10.	Für Anträge auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens während eines anhängigen Streitverfahrens ist die Richtergeschäftsauflage ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der das Streitverfahren anhängig ist. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine Zuständigkeit.
1.2.11.	Können aus technischen und organisatorischen Gründen (z. B. Ausfall der EDV-Anlage) Neueingänge, die Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen betreffen, nicht sofort in das Geschäftsstellenautomationssystem eingetragen werden, sind diese Anträge als „Eilantrag“ zu bezeichnen und mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu versehen. Diese Anträge sind sodann listenmäßig zu erfassen und beginnend mit der Nummer 10.000 des jeweiligen Geschäftsjahres in einem gesonderten Nummernkreis zu registrieren. Sie werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der Richtergeschäftsauflage, beginnend mit der niedrigen Ordnungszahl verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird. Die Liste mit dem gesonderten Nummernkreis ist bei wiederholter Inanspruchnahme bis zum Ende des Jahres fortzuschreiben. An diesem Sonderturnus nehmen die Richtergeschäftsauflagen 10, 17, 19 mit jeweils einem Verfahren pro Turnus teil.
1.2.12.	Abgaben innerhalb des Amtsgerichts nehmen nicht am Turnus teil.

1.3. Anrechnung auf den Turnus bei Verweisung eines Rechtsstreits an den Güterrichter

Nach Verweisung eines Rechtsstreits an den Güterrichter im Hause bleibt das Verfahren bis zu seiner endgültigen Erledigung im Ausgangsreferat anhängig. Das Güterrichterverfahren wird unter Zuteilung eines AR-Registerzeichens mit dem Wert 1 auf den Turnus aus Ziffer 1.1.2. für die Erhebungseinheit Kennzahl 19 angerechnet. Lehnt der Güterrichter die Übernahme ab, weil er den Prozessstoff nicht für eine gütliche Einigung geeignet hält, leitet er die Akten ohne weitere Anrechnung zurück.

2. Turnusregelung in Familiensachen

2.1. Turnusverteilung

2.1.1. Die Eingänge, die Familiensachen betreffen, werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der F – Referate, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl, verteilt. Dabei werden die in das Familienregister einzutragenden Neueingänge sowie die Abgaben und Verweisungen innerhalb des Amtsgerichts Ebersberg, die in Papierform eingehen, in der Einlaufstelle zusammengefasst und mit einer fortlaufenden Nummerierung (= Eingangszahl) versehen. Die Eingangslistenapplikation (ELA) und der Eingangskorb in forumSTAR sind täglich zweimal ca. um 10:00 Uhr und 13:30 Uhr auf Neueingänge zu sichten. Elektronische Eingänge werden zu diesen Zeitpunkten in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangslistenapplikation (ELA) nach der Verarbeitung der Papiereingänge entsprechend behandelt. Die Eingangszahl wird über beide Eingangsarten weitergeführt. Diese beginnt neu jeweils am Anfang eines jeden Jahres ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangsstempels des Amtsgerichts Ebersberg.

2.1.2. Dabei nehmen ab In-Kraft-Treten dieses Geschäftsverteilungsplans am Turnus der Familiensachen die Richtergeschäftsaufgaben wie folgt teil:

- | | |
|----------|--|
| 2.1.2.1. | Die Kennzahl Erhebungseinheit 12 mit 2 |
| 2.1.2.2. | Die Kennzahl Erhebungseinheit 13 mit 4 |
| 2.1.2.3. | Die Kennzahl Erhebungseinheit 11 mit 2 |
| 2.1.2.4. | Die Kennzahl Erhebungseinheit 18 mit 2 |

Danach beginnt der Turnus wieder von vorne.

2.1.3. Ab In-Kraft-Treten dieses Geschäftsverteilungsplans nehmen am Turnus der Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen die Richtergeschäftsaufgaben wie folgt teil.:

- | | |
|----------|--|
| 2.1.3.1. | Die Kennzahl Erhebungseinheit 12 mit 1 |
| 2.1.3.2. | Die Kennzahl Erhebungseinheit 13 mit 1 |
| 2.1.3.3. | Die Kennzahl Erhebungseinheit 11 mit 1 |
| 2.1.3.4. | Die Kennzahl Erhebungseinheit 18 mit 1 |
| 2.1.3.5. | Die Kennzahl Erhebungseinheit 13 mit 1 |
| 2.1.3.6. | Die Kennzahl Erhebungseinheit 11 mit 1 |

Danach beginnt der Turnus wieder von vorne.

2.2. Ausnahme:
2.2.1. Ist oder war eine Familiensache bereits anhängig, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, wird das neu eingehende Verfahren aus diesem Personenkreis sowohl bei 2.1.2. als auch bei 2.1.3. <u>unter Anrechnung auf den Turnus</u> stets dem Richterreferat zugeteilt, das für das anhängige Verfahren zuständig ist oder war. Eine Familiensache, die vor dem 01.01.2019 rechtskräftig abgeschlossen wurde, ist nicht zuständigkeitsbestimmend im Sinne von Satz 1 dieser Regelung.
2.2.2. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Eltern oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Dies gilt auch bei Parteiänderung aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs.
2.2.3. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.
2.2.4. Im Umgangsverfahren mit Dritten, die nicht Eltern sind, wird derselbe Personenkreis ausschließlich durch das minderjährige Kind bestimmt.
2.2.5. Eine Zuständigkeit nach Ziffer 2.1.2 wird auch durch ein noch nicht endgültig abgeschlossenes Überprüfungsverfahren (§ 166 FamFG) begründet.
2.2.6. Besteht das zuständigkeitsbegründende Richterreferat nicht mehr, ist die bei der Auflösung bestimmte Nachfolgeregelung maßgeblich.
2.2.7. Keine Zuständigkeit nach Ziffer 2.1.2 begründen isolierte Anordnungen einer Ergänzungspflegschaft oder einer Vormundschaft sowie Verfahren gem. §§ 12, 13 IntFamRVG sowie Rechtshilfeersuchen.
2.3. Fortdauer der Zuständigkeit
2.3.1. Das ursprünglich zuständige Richterreferat bleibt zuständig <ul style="list-style-type: none"> 2.3.1.1. nach Zurückverweisung eines Verfahrens; 2.3.1.2. nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht; 2.3.1.3. nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Ebersberg; 2.3.1.4. Für Vollstreckungs-, Zwangsgeld- und Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG, § 52a FGG, die aus einem bereits abgeschlossenen Verfahren stammen. Es wird dadurch erneut eine Zuständigkeit nach Ziffer 2 begründet.

	2.3.1.5. für Vollstreckungsabwehr-, Drittwiderrspruchs-, Nichtigkeits- und Restitutionsanträge sowie für Streitigkeiten aus rechtskräftigen Vergleichen. Es ist unter Anrechnung auf den Turnus das Richterreferat zuständig, welches den Beschluss bzw. das Urteil erlassen hat bzw. den Vergleich protokolliert hat, für Beschlüsse bzw. Urteile und Vergleiche, die vor dem 01.01.2018 ergangen bzw. geschlossen sind, das Richterreferat, welches nach dem Geschäftsverteilungsplan, Stand: 01.01.2018, für das Ursprungsverfahren zuständig gewesen wäre.
2.4.	Inländische Rechtshilfeersuchen in Familiensachen (AR-Sachen) werden stets in einem eigenen Turnus einzeln nacheinander den Richterreferaten zur Erledigung zugeteilt. Dabei wird die Reihenfolge des Vorjahres fortgesetzt.
2.5.	Irrtümer bei der Verfahrensverteilung
2.5.1.	Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich nach Ziffer 2.2 oder 2.3 behandelt und dadurch einem nicht zuständigen Richterreferat zugeteilt wurde, ist das Verfahren unverzüglich zur (erneuten) Verteilung im Turnus der Eingangsstelle zuzuleiten.
2.5.2.	Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich nach Ziffer 2.1.2. behandelt und dadurch einem nicht zuständigen Erhebungseinheit zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich an das zuständige Richterreferat (Kennzahl Erhebungseinheit) abzugeben, ohne dass ein Ausgleich zwischen dem abgebenden und übernehmenden Richterreferat erfolgt.

3. Turnusregelung in Strafsachen

- 3.1. Die Eingänge, die Strafsachen betreffen, werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der betroffenen Richtergeschäftsauflagen, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl, verteilt. Dabei werden die in das Cs-, Ds- oder BÜR-Register einzutragenden Neueingänge sowie die Abgaben und Verweisungen innerhalb des Amtsgerichts Ebersberg, die in Papierform eingehen, in der Einlaufstelle zusammengefasst und mit einer fortlaufenden Nummerierung (= Eingangszahl) versehen. Zu diesem Zweck werden die Neueingänge in der Geschäftsstelle nach Datum des Eingangsstempels und sodann nach dem staatsanwaltlichen Geschäftszeichen aufsteigend geordnet.
- 3.2. Dabei nehmen am Turnus der Strafsachen die Richtergeschäftsauflagen wie folgt teil:
- | |
|--|
| 3.2.1.1. Die Kennzahl Erhebungseinheit 10002 mit 4 |
| 3.2.1.2. Die Kennzahl Erhebungseinheit 10003 mit 6 |
- Danach beginnt der Turnus wieder von vorne.
- 3.3. Ist gegen eine(n) Angeschuldigte(n) bereits ein Verfahren beim Amtsgericht Ebersberg anhängig, ist unabhängig von der Turnusverteilung auch für ein neu eingehendes Verfahren diejenige Richtergeschäftsauflage (Kennzahl Erhebungseinheit) zuständig, bei dem das frühere Verfahren anhängig ist. Es erfolgt insoweit eine Anrechnung auf den Turnus.
- 3.4. Erhebt die Staatsanwaltschaft unter demselben Aktenzeichen nach Rücknahme nochmals öffentliche Klage, liegt lediglich *ein* im Turnus zu verteilendes Verfahren vor. Eine nochmalige Anrechnung erfolgt nicht. Das Verfahren ist in dem Richterreferat einzutragen, bei dem das frühere Verfahren anhängig war.
- 3.5. Bewährungsverfahren, die aufgrund einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren am Amtsgericht Ebersberg eingeleitet werden, werden dem Richterreferat zugeordnet, das die Hauptsacheentscheidung getroffen hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt hierbei nicht.

4. Turnusregelung PAG-Anträge

- 4.1. Die Eingänge, die PAG-Anträge betreffen, werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der betroffenen Richtergeschäftsaugaben, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl, verteilt.
- 4.2. Dabei nehmen am Turnus der PAG-Anträge die Richtergeschäftsaugaben wie folgt teil:
- | |
|---|
| 4.2.1.1. Die Richtergeschäftsaugabe (1.7) mit 1 |
| 4.2.1.2. Die Richtergeschäftsaugabe (2.6) mit 1 |

Danach beginnt der Turnus wieder von vorne.

IV. Allgemeine Bestimmungen zu der richterlichen Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Ebersberg

1. Jeder Richter erledigt die sachlich in sein Aufgabengebiet fallenden Rechtshilfen, soweit die Geschäftsverteilung keine abweichende Regelung enthält. In sein Aufgabengebiet fallen auch die mit dem Aufgabengebiet verwandten richterlichen Aufgaben, soweit die Geschäftsverteilung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

Als solche Aufgaben sind u. a. anzusehen bei

- 1.1. den **Strafsachen**: die strafrechtliche Ermittlungstätigkeit, Privatklagesachen und alle Verfahren, die auf Vorlage einer Verwaltungsbehörde oder durch Antrag der Betroffenen in die Entscheidung des Strafrichters gestellt sind, sowie Rechtshilfen in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten;
- 1.2. den **Verkehrsstrafsachen** im Sinne dieser allgemeinen Bestimmungen: jede Tat, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr, und zwar sowohl im fließenden als auch im ruhenden Verkehr, oder von Fußgängern unter Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen wird;
- 1.3. den **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**: das Aufgebotsverfahren, die Rechtshilfe in Entschädigungssachen, in Angelegenheiten des Lastenausgleichs und der Sozialgerichtsbarkeit sowie jede weitere Amtshilfe nicht strafrechtlichen Charakters;
- 1.4. der **Zwangsvollstreckung** in das bewegliche Vermögen: die richterlichen Aufgaben im Rahmen des Verfahrens über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 899 ff ZPO, das Vertragshilfeverfahren und die Entscheidungen über Anträge auf Durchsuchung einer Wohnung durch den Gerichtsvollzieher;
- 1.5. den **Nachlasssachen**: das Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz;
- 1.6. den **Grundbuchsachen**: nach der 40. DV zum Umstellungsgesetz der Vorsitz des Einigungsamtes für Altanteilsansprüche, richterliche Aufgaben in Vereins- und Güterrechtsregistersachen und nach dem Baugesetzbuch. Dem Richter für Grundbuchsachen ist auch die Ausstellung von Unschädlichkeitsfeststellungen übertragen;
- 1.7. den **Mietsachen**: alle Streitigkeiten der in den § 23 Nr. 2 Buchst. a GVG, §§ 29a ZPO und 708 Nr. 7 ZPO aufgeführten Art.

2.	Die Verteilung nach Sachgebieten geht der Verteilung nach Buchstaben vor.
2.1.	Die Verteilung von Geschäftsaufgaben nach den Buchstaben bestimmt sich nach den ersten Buchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei oder des Antragsgegners, in Straf- und Bußgeldsachen nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten oder Betroffenen.
2.2.	Sind mehrere Beteiligte zu berücksichtigen, so ist der Beteiligte maßgebend, dessen Bezeichnung mit dem nach dem Alphabet vorausgehenden Buchstaben beginnt. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Klage, Anklage etc. Änderungen im Kreis oder im Namen der maßgeblichen Beteiligten sind ohne Einfluss auf die einmal begründete Zuständigkeit.
2.3.	In den Fällen, in denen neben einer Firma der oder die Inhaber oder neben dem Inhaber der Firma die Firma mitbenannt oder mitverklagt werden, so ist nur die Firma maßgebend; dies gilt entsprechend, wenn neben einem nicht rechtsfähigen Verein seine Mitglieder mitverklagt werden.
2.4.	Als maßgebende Bezeichnung der vorstehenden Bestimmungen gilt
2.4.1.	bei natürlichen Personen der Familienname, bei Doppelnamen der erste Namensteil; jedoch bleiben außer Betracht Adelsprädikate, akademische Grade und Zusätze al, el, von, de, van, van der, auf der, del und della;
2.4.2.	bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts das erste Hauptwort ihres Namens, bei politischen Gemeinden der Ortsname;
2.4.3.	bei politischen Parteien, für deren Bezeichnung eine Abkürzung gebräuchlich ist, diese Abkürzung;
2.4.4.	bei Firmen, auch bei nicht eingetragenen, die Firma; enthält die Firma einen Familiennamen, gilt obige Ziffer 2.1;
2.4.5.	im Übrigen der erste Buchstabe der Parteibezeichnung.
3.	Die bei der Auswahl und Berufung von Schöffen jeder Art notwendigen Entscheidungen trifft, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Vorsitzende des Schöffengerichts, dessen Spruchkörper betroffen ist. Können mehrere Schöffengerichte von der Entscheidung betroffen werden, entscheidet der dienstälteste Vorsitzende eines Schöffengerichts und bei gleichem Dienstalter der Lebensälteste.
4.	Über die Ablehnung eines Richters, seine Selbstablehnung oder bei Zweifel über seinen Ausschluss kraft Gesetzes (§ 45 ZPO, § 277 Abs. 3 Satz 1, § 30 StPO, § 71 OWIG) entscheidet der Richter des Amtsgerichts, der in der laufenden Nummer der Zuständigkeitsverteilung in Ziffer I dem abgelehnten Richter unmittelbar folgt; bei dessen Verhinderung wiederum der Nächstfolgende usw. Der erste in der Geschäftsverteilung benannte Richter gilt als der auf den

	<p>letztgenannten folgende. Der 1. Vertreter des abgelehnten Richters ist jedoch nur dann zur Entscheidung über die Ablehnung berufen, wenn alle anderen Richter abgelehnt sind oder sich selbst für befangen halten.</p>
5.	<p>Leitet der für das Bußgeldverfahren zuständige Richter die Sache in das Strafverfahren über, so bleibt er auch für dieses Strafverfahren zuständig.</p>
6.	<p>Strafverfahren und Verfahren nach dem OWiG, die nach Aufhebung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurden, werden vom 1. Vertreter des Richters behandelt, dessen Entscheidung aufgehoben wurde. Ist dieser Richter mittlerweile durch Änderung der Geschäftsverteilung aus seinem ursprünglichen Referat ausgeschieden, so ist sein Referatsnachfolger für die Bearbeitung zuständig. War die aufgehobene Entscheidung von dem Vertreter des an sich zuständigen Richters erlassen, so ist dieser nun zuständig, falls er nicht (z.B. durch Ablehnung) ausgeschlossen ist.</p> <p>Dies gilt entsprechend für die Fälle des § 23 Abs. 2 StPO.</p> <p>Im Falle der Zurückweisung von Sachen eines anderen Gerichts gilt die im Geschäftsverteilungsplan bestimmte Zuständigkeit. Dies gilt auch für die durch die den jeweils aktuellen Beschluss des Oberlandesgerichts München gem. § 140a Abs. 2 GVG zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen anderer Amtsgerichte im Bezirk des Oberlandesgericht München.</p>
7.	<p>Im objektiven Verfahren nach § 440 StPO und §§ 27, 87 OWiG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Eigentümers, mangels eines solchen nach dem Anfangsbuchstaben des Einziehungsbeteiligten, im Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter nach dem Anfangsbuchstaben des Geschädigten oder Verletzten. Bei mehreren Eigentümern, Beteiligten, Geschädigten oder Verletzten gelten die unter Nr. 2 getroffenen Regelungen.</p>
8.	<p>Soweit durch diese Geschäftsverteilung oder im Laufe des Geschäftsjahres Geschäftsaufgaben von einem Richter auf einen anderen übergehen, werden die bereits anhängigen Sachen von dem letzteren in dem Stand übernommen, in dem sie sich zur Zeit des Wechsels befinden.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind nur Straf- und Bußgeldsachen, in denen eine Hauptverhandlung bereits begonnen hat und lediglich unterbrochen wurde.</p>



Steib

Präsident des Landgerichts



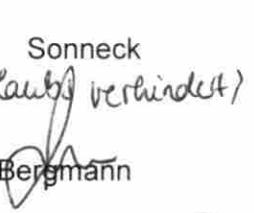
Leiding

Direktorin des Amtsgerichts



Gellhaus

Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter der Direktorin



Sonneck

(wg. Urlaub verhindert)



Bergmann

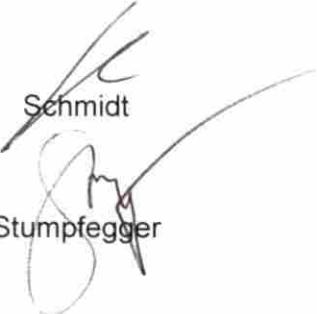


Dr. Wolfe



Sundarp

Richterinnen am Amtsgericht



Schmidt



Stumpfegger



Reinicke

Richterin am Landgericht